



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 31. Dezember 2008

Nummer 52

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie	2901
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg	2904
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung oder Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff	2907
Ministerium des Innern	
Erlass des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)	2907
Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheid bezüglich der Ämter Oderberg und Britz-Chorin	2910
Landesumweltamt Brandenburg	
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Windpark Brand) in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg	2911
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen (Windpark Schönwalde Nord) in 15910 Schönwald	2911
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Planfeststellung Ausbau Verkehrslandeplatz Strausberg	2911
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Ordnung zur Regelung der Dienstpflichten und der Regellehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsordnung - LehrVOFHPolBB)	2912

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2008	2916
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2009	2916
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	2917
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Satzung über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung - KFS)	2918
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2921
Gesamtvollstreckungssachen	2934
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2935
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	2936
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	2938

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie

Vom 4. Dezember 2008

Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁴ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 bis 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und des Gemeinschaftsrahmens der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)² Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben.

1.2 Mit der Förderung soll ein Anreiz zur Aufnahme und Ausweitung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Land Brandenburg geschaffen werden, um Synergieeffekte in Verbindung mit kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu erzielen. Sie darf nur gewährt werden, wenn die Vorhaben ohne öffentliche Mittel aufgrund des finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würden.

Es soll auch der Unternehmensaufbau junger innovativer Unternehmen gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)³ zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien. Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben. Ein Verbundvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei Unternehmen beziehungsweise ein Unternehmen und eine Forschungseinrichtung als Partner gleichberechtigt an Konzeption, Durchführung und Risiko beteiligt sind.

2.2 Gefördert wird der Unternehmensaufbau kleiner innovativer Unternehmen auf der Grundlage der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren⁵.

2.3 Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik sollen dabei die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden daher Vorhaben gefördert, die den im Landesinnovationskonzept (LIK) festgelegten Branchenkompetenzfeldern sowie der Mikroelektronik als übergreifendes Kompetenzfeld zuzurechnen sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des wirtschaftsnahen Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, und, in Verbindung mit diesen, auch Forschungseinrichtungen des Landes.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen folgender Branchen:

Schiffbau, Fischerei, Kohle- und Stahlindustrie sowie Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben nach Nummer 2.1 können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden, wenn

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

² ABl. EU 2006 Nr. C 323 S. 1.

³ ABl. EU 2003 Nr. L 154 S. 1.

⁴ ABl. EU 2006 Nr. L 210 S. 25.

⁵ Detailregelungen bleiben vorbehalten.

- sie noch nicht begonnen wurden,
- sie überwiegend im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- sie hinreichend konkret, technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
- ein neues Produkt, Verfahren oder neue Technologie entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das der relevante Markt noch nicht anbietet, was durch geeignete Marktrecherchen zu belegen ist,
- bei Verbundvorhaben ein Kooperationsvertrag vorliegt, der insbesondere Rechte und Pflichten auch für die wirtschaftliche Verwertung der Vorhabensergebnisse regelt,
- der Antragsteller nachvollziehbar darstellt, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist,
- ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann und die Marktchancen anhand eines Verwertungsplanes oder einer Vermarktungsstrategie nachgewiesen werden können,
- die Gesamtfinanzierung unter angemessener Eigenbeteiligung des Antragstellers entsprechend seiner Liquiditäts- und Vermögenslage gesichert ist,
- das antragstellende Unternehmen gemäß geltender Definition der EU kein Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ ist,
- das Unternehmen den Anreizeffekt nachweist, dass mit dem Vorhaben die FuE-Tätigkeit im Umfang, der Reichweite, der aufgewendeten Mittel, der Geschwindigkeit der Projektrealisierung gesteigert wird (Ausnahme: Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist dieser Nachweis nicht erforderlich.).

4.2 Vorhaben nach Nummer 2.2 können gefördert werden, wenn:

- es sich bei dem Begünstigten um ein kleines Unternehmen handelt, dass zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat, und
- es sich um ein innovatives Unternehmen handelt. Dies bedeutet, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen Misserfolgs in sich tragen. Dieser Nachweis ist von einem externen Sachverständigen unter anderem auf der Grundlage eines Geschäftsplanes zu erbringen, oder
die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15 Prozent seiner von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen, und

- der Unternehmensaufbau Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Marktrecherchen, Beratungsleistungen, Personalaufwendungen, Aufträge an Dritte umfasst.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Bruttobeihilfeintensität von bis zu 50 Prozent für die industrielle Forschung und bis zu 25 Prozent für die experimentelle Entwicklung kann durch Gewährung von Aufschlägen gemäß Nummer 5.1.3 des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI erhöht werden:

5.1.1 Industrielle Forschung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU),

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung,

15 Prozent für die Verbreitung der Ergebnisse.

5.1.2 Experimentelle Entwicklung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU),

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung.

Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto) einschließlich Aufschlägen:

Industrielle Forschung
in Prozent 65, für MU 75, für KU 80,

Experimentelle Entwicklung
in Prozent 40, für MU 50, für KU 60.

Bei Verbundvorhaben werden direkte und etwaige indirekte Beihilfen zur Berechnung der Förderintensitäten addiert.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch experimentelle Entwicklung, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach der für die jeweilige Forschungsart zulässigen Beihilfeintensität.

Die Bruttobeihilfeintensität für Forschungseinrichtungen ist bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auf maxi-

⁶ Derzeit ABl. EU 2004 Nr. C 244 S. 2.

mal 90 Prozent begrenzt. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen finden die Fördersätze für Unternehmen Anwendung.

Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500.000 Euro, im Falle von Verbundvorhaben maximal 4.000.000 Euro. Förderungen über 3.000.000 Euro werden binnen 20 Arbeitstagen nach Bewilligung der Europäischen Kommission angezeigt.

5.2 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze in Brandenburg anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

5.3 Förderfähige Kosten

Folgende vorhabenbezogene Kosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen,
- Personalkosten,
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten,
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren),
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten),
- Gemeinkosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage sowie um andere Zuwendungen Dritter.

5.4 Die Förderung für Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt bis zu 1.500.000 Euro⁷. Diese Förderung darf nur einmalig gewährt werden. Die Gewährung weiterer Beihilfen - auch nach anderen Richtlinien - mit Ausnahme von Beihilfen nach dem FuEuI-Rahmen oder den Risikokapitalleitlinien⁸ beziehungsweise für FuE-Projekte ist für drei Jahre nach der Bewilligung dieser Förderung ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen beziehungsweise neu eingerichteten Arbeitsplätze.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vollständige Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank, die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und das Ministerium für Wirtschaft sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Aufgrund des Einsatzes von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und bei Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsemp-

⁷ Vorbehaltlich einer Änderung des Förderstatus für das Gebiet Brandenburg-Südwest. Detailregelungen bleiben vorbehalten.

⁸ ABl. EU 2006 Nr. C 194 S. 2.

fängern von EFRE-Mitteln sowie als Beihilfeempfänger teilweise veröffentlicht. Ferner sind besondere Publizitätsvorschriften⁹ einzuhalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 bis 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich entstandenen Kosten gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 13 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereichte Anträge werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg

Vom 12. Dezember 2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 bis 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und des Gemeinschaftsrahmens der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation² (FuEuI-Gemeinschaftsrahmen) Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben.
- 1.2 Die Vorhaben sollen der Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen dienen. Sie müssen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Vorhaben ohne öffentliche Mittel aufgrund des finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)³ zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006⁴ einzuhalten. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

² ABI. EU 2006 Nr. C 323 S. 1.

³ ABI. EU 2003 Nr. L 154 S. 1.

⁴ ABI. EU 2006 Nr. L 210 S. 25.

⁹ Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien dienen.

Entsprechend dem Leitgedanken der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderpolitik sollen dabei die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden daher Projekte gefördert, die den im Landesinnovationskonzept (LIK) festgelegten Branchenkompetenzfeldern sowie der Mikroelektronik als übergreifendes Kompetenzfeld zuzurechnen sind.

- 2.2 Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen gemäß Abschnitt 5.5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens⁵.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors sein, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben. Ein Unternehmen gilt als kleines und mittleres Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt⁶.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn

- sie nicht vor Antragstellung begonnen wurden,
- sie überwiegend im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- sie hinreichend konkret, technisch und wirtschaftlich machbar sind,
- der/die Antragsteller nachvollziehbar darstellt/darstellen, dass er/sie zur Durchführung des Projekts in der Lage ist/sind,
- ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann und die Marktchancen anhand eines Verwertungskonzeptes oder einer Vermarktungsstrategie nachgewiesen werden können,
- die Gesamtfinanzierung unter angemessener Eigenbeteiligung des Antragstellers entsprechend seiner Liquiditäts- und Vermögenslage gesichert ist,
- der Durchführungszeitraum in der Regel zwei Jahre, höchstens jedoch drei Jahre nicht überschreitet,
- das antragstellende Unternehmen gemäß geltender Definition der EU kein Unternehmen in Schwierigkeiten⁷ ist.

Vorhaben nach Nummer 2.2 müssen zusätzlich:

- an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein,
- zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann,
- gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein,
- ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Die Bruttobeihilfeintensität beträgt:

- 5.2.1 - für Vorhaben nach Nummer 2.1

bis zu 50 Prozent für die industrielle Forschung und bis zu 25 Prozent für die experimentelle Entwicklung.

Aufschläge von 20 Prozent für kleine sowie von 10 Prozent für mittlere Unternehmen sind möglich.

Weitere Aufschläge können gemäß Nummer 5.1.3 Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI gewährt werden:

5.2.1.1 Industrielle Forschung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen,

15 Prozent bei Auftragsforschung (siehe Nummer 3.2.1 FuEuI-Rahmen),

15 Prozent für die Verbreitung der Ergebnisse.

5.2.1.2 Experimentelle Entwicklung

15 Prozent bei Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen,

15 Prozent bei Auftragsforschung (siehe Nummer 3.2.1 FuEuI-Rahmen).

Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto):

Industrielle Forschung	
für mittlere Unternehmen (MU)	75 Prozent,
für kleine Unternehmen (KU)	80 Prozent,

Experimentelle Entwicklung	
für MU	50 Prozent,
für KU	60 Prozent.

⁵ Detailregelungen bleiben vorbehalten.

⁶ Derzeit gilt die Empfehlung 2003/361, ABl. EU 2003 Nr. L 124 S. 36.

⁷ Derzeit ABl. EU 2004 Nr. C 244 S. 2.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch experimentelle Entwicklung, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach der für die jeweilige Forschungskategorie zulässigen Beihilfeintensität (siehe Nummer 5.1.1 des FuEuI-Rahmens).

5.2.2 - für Vorhaben nach Nummer 2.2

für MU 25 Prozent, für KU 35 Prozent.

5.3 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze in Brandenburg anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

5.4 Die Förderhöchstsumme beträgt: 500.000 Euro.

5.5 Förderfähige Kosten

Folgende vorhabensbezogenen Kosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Personalkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen einschließlich von Dritten in Lizenz erworbene Patente zu Marktpreisen, wenn diese in Projekten zu Weiterentwicklungen genutzt werden,
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten),
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabensspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten,
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren, Kosten für die Anmeldung von Schutzrechten),
- Gemeinkosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig entsprechend der gewährten Investitionszulage.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,

- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen beziehungsweise neu eingerichteten Arbeitsplätze.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vollständige Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Anträge sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, der ZukunftsAgentur Brandenburg beziehungsweise im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern von EFRE-Mitteln sowie als Beihilfeempfänger teilweise veröffentlicht. Ferner sind besondere Publizitätsvorschriften⁸ einzuhalten.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den

⁸ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

Strukturfondsförderzeitraum 2007 bis 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.5 Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.6 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

8.2 Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereichte Anträge, die bis zum 31. Dezember 2008 noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung oder Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 8. Dezember 2008

Bei der Errichtung, der wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Tankstellen zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung oder Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff sind die Anforderungen zum Schutz der Gewässer ge-

mäß den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) DWA-A 781-2 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung“¹ (Mai 2007) und DWA-A 781-3 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff“² (Oktober 2008) zu beachten.

Erlass des Ministeriums des Innern zur Errichtung des Landesbetriebes „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ und zur Auflösung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS)

Vom 15. Dezember 2008

I.

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit Nummer 3.I.2 des Beschlusses Nr. 796/08 der Landesregierung vom 15. Juli 2008 erlässt das Ministerium des Innern folgende Regelungen:

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird der Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ errichtet.
2. Der mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 2000 (ABl. S. 1189), geändert durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 2007 (ABl. S. 227), errichtete Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben wird aufgelöst.
3. Der Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ übernimmt die Aufgaben und das Personal des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben. Er ist dessen Rechtsnachfolger.
4. Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“, die Bestandteil dieses Erlasses ist.
5. Die für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben ergangenen Verwaltungsvorschriften, die allgemeinen Auftragsbedingungen und das Leistungs- und Entgeltverzeichnis sowie die Dienstvereinbarungen und weiteren internen Regelungen gelten fort, soweit sich aus diesem Erlass nichts anderes ergibt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

^{1,2} Herausgeber und Vertrieb: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Internet: www.dwa.de

Anlage zum Errichtungserlass vom 15. Dezember 2008**Betriebsanweisung für den Landesbetrieb
„Brandenburgischer IT-Dienstleister“****I. Rechtsform und Aufgaben****§ 1****Allgemeines**

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG).

(2) Für den Landesbetrieb gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der Landesbetrieb als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

(4) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Potsdam.

(5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Landesbetrieb ist zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung.

(2) Der Landesbetrieb betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der Landesbetrieb das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.

(3) Aufgaben sind:

- a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur (zum Beispiel LVN, Daten- und TK-Verbund des Landtages, der Ministerien, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofes, Server, APC, Endgeräte) und der ressortübergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren (zum Beispiel Bürokommunikation, E-Mail, Internet- und Intranetdienste, Telekommunikationsdienste), insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung (zum Beispiel E-Government), in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressortspezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,

- b) IT-Sicherheitsmanagement für IT-Infrastruktur der Landesverwaltung; Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,
- c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,
- d) IT-Projektmanagement,
- e) Operative Steuerung des IT-Sicherheitsmanagements sowie Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,
- f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) bei Fragen des IT-Einsatzes,
- g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbänden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,
- h) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,
- i) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm.

(4) Aus dem Zentraldienst der Polizei sollen die Rechenzentren, die Systembetreuung der Server und der Clients sowie die Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind, in den Landesbetrieb übertragen werden. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden gesondert festgelegt.

(5) Das Technische Finanzamt in Cottbus soll als funktionsfähige Einheit erhalten und zum gegebenen Zeitpunkt als Ganzes in den Landesbetrieb überführt werden; dabei sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 108 des Grundgesetzes zu beachten. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden unter Zugrundelegung des Stufenplanes zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen abgestimmt.

(6) Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenstellung werden dem Landesbetrieb Aufgaben durch Servicevereinbarungen übertragen. § 7 Absatz 5 ist zu beachten.

(7) Der Landesbetrieb kann Leistungen für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3**Aufgabenerfüllung**

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der Landesbetrieb das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der Landesbetrieb fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der Landesbetrieb führt die notwendigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung durch.

(4) Der Landesbetrieb kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den Landesbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den Landesbetrieb nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Brandenburgischer IT-Dienstleister, Der Geschäftsführer“ abgegeben.

(3) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Er ist auch Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 3 der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren

(1) Die Organisation und der Geschäftsablauf werden durch die Geschäftsordnung, den Geschäftsverteilungsplan sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Zentrale und den Außenstellen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Dienst- und Hausordnung.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan dient als zusammenfassende Übersicht über die Organisation und Aufgabenverteilung im Landesbetrieb.

(4) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren errichtet.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums (Dienst- und Fachaufsichtsbehörde). Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium.

(2) Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde schließt mit dem Landesbetrieb für die Aufgaben nach § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung, einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht, ab.

(3) Der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Betriebsanweisung,
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- c) Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(4) Der vorherigen Zustimmung der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses (Servicekatalog),
- c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
- e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L beziehungsweise ab der Entgeltgruppe 15 Ü TV-Ü-L,
- g) Herausgabe des IT-Fortbildungsverzeichnisses.

(5) Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den Jahresabschluss fest.

III. Wirtschaftsführung

§ 7

Grundsätze

(1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für Finanzen zuständige Ministerium auf Grund der Besonderheiten des Landesbetriebes Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der Landesbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der LHO sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.

(3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.

(4) Der Landesbetrieb führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Vereinbarungen (Servicevereinbarungen) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der Landesbetrieb entwickelt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu einem Servicekatalog fort. Für Leistungen, die die Umsetzung der Generalservicevereinbarung zwischen der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb betreffen, erfolgt die Aufstellung des Aufwands je Behörde, Einrichtung beziehungsweise Landesbetrieb.

(6) Der Landesbetrieb richtet ein betriebliches Rechnungswesen ein, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes (Controlling) ermöglicht.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der Landesbetrieb jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 9

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der Landesbetrieb ein Konto bei der Bundesbank einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

§ 10

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde hat die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Sie kann Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof. Die Geschäftsführung legt der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zur Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium vor.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 f. LHO bleiben unberührt.

§ 11

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheid bezüglich der Ämter Oderberg und Britz-Chorin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: III/1.1-341-65/60
Vom 9. Dezember 2008

Das Ministerium des Innern hat am 11. Dezember 2008 einen Bescheid erlassen, der im Wortlaut folgende Verfügungen enthält:

„1. Die amtsangehörigen Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg und Parsteinsee des Amtes Oderberg werden gemäß § 134 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Amt Britz-Chorin zugeordnet.

2. Das Amt Britz-Chorin wird um die amtsangehörigen Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg und Parsteinsee erweitert und damit in seiner Zusammensetzung geändert. Das vergrößerte Amt führt den Namen: Amt Britz-Chorin-Oderberg.

3. Die aus der Änderung und Zuordnung folgenden Rechtsverhältnisse werden durch die in der Anlage beigefügten Bestimmungen geregelt. Diese werden ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht.

4. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten des Amtes Oderberg (Landkreis Barnim) und der amtsfreien Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Landkreis Märkisch-Oderland) über die Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird gemäß § 124 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 BbgKVerf genehmigt.

5. Die Kreisgrenzen zwischen den Landkreisen Barnim und Märkisch-Oderland werden entsprechend Nummer 4 angepasst.

6. Das Amt Oderberg wird aufgelöst.

7. Die Verfügungen zu 1 bis 6 treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind in der Gemeinde Hohensaaten und in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) gemäß § 124 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 3 BbgKVerf nach den jeweils für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

8. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheid angeordnet.“

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Windpark Brand) in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 30. Dezember 2008

Der am 22.10.2008 bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Windpark Brand GmbH am 14.01.2009 um 10:00 Uhr, im Konferenzraum des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald findet nicht statt.

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen (Windpark Schönwalde Nord) in 15910 Schönwald

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 30. Dezember 2008

Der am 22.10.2008 bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Windpark Schönwalde Nord GmbH am 14.01.2009 um 10:00 Uhr, im Konferenzraum des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald findet nicht statt.

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellung
Ausbau Verkehrslandeplatz Strausberg**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 8. Dezember 2008

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Strausberger Flugplatz GmbH der Plan für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Strausberg von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 5. Dezember 2008, AZ: 4112-6442.21/2008, festgestellt. Der festgestellte Plan sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Ausbau der befestigten Start- und Landebahn 05/23 auf insgesamt 1.650 m Länge und 28 m Breite (vom Bestand ausgehend) durch Verlängerungen um 300 m nach Nordosten und um 150 m nach Südwesten,
2. Rückbau der bestehenden Rollbahnen A und B sowie von Teilen der bestehenden Rollbahn C,
3. Neuanlage/ Anpassung/ Umbau der Rollbahnen A, A1, B, C, E, F1, G und H,
4. Erweiterung und Anpassung der Befeuerung, insbesondere durch Anpassung der Anflugbefeuerung in nordöstlicher Richtung, Ergänzung der Randbefeuerung der Start- und Landebahn, Versetzung der Schwellenbefeuerung in nordöstliche Richtung, Erweiterung und Anpassung der Rollbahnrandbefeuerung sowie Anpassung/Installierung aller sonstigen Befeuerungselemente,
5. Ausweisung von Bebauungsflächen im Baufeld I einschließlich Festlegungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Baufeldfläche: 6,0 ha; Bebauungsfaktor: 0,8; max. Firsthöhen: 18 m),

6. Ausweisung von Bebauungsflächen im Baufeld II einschließlich Festlegungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Baufeldfläche: 1,13 ha; Bebauungsfaktor: 0,8; max. Firsthöhen: 18 m),
7. Ausweisung von Bebauungsflächen im Baufeld III einschließlich Festlegungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Baufeldfläche: 2,08 ha, Bebauungsfaktor: 0,8; max. Firsthöhen: 17 m an der südlichen Baufeldgrenze, ansteigend bis auf 18 m an der nördlichen Baufeldgrenze),
8. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Antragstellerin wurden die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen erteilt, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Wahrung der Betriebssicherheit des Verkehrslandeplatzes.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung wird jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich aller ausgefertigten Pläne und Unterlagen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Strausberg und der Gemeinde Oberbarnim (Amt Märkische Schweiz, Sitz Buckow) im Zeitraum vom **19.01.2009 bis 02.02.2009** (zwei Wochen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Planfeststellungsbehörde - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld - schriftlich angefordert werden. Überdies kann bei der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag hin und nach vorheriger Terminabsprache Einsicht in die im Planfeststellungsbeschluss genannten festgestellten Pläne, nicht festgestellten Pläne und weiteren Informationsunterlagen genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage ist beim genannten Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Kläger hat nach § 10 Absatz 7 LuftVG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 48 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 VwGO). Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 10 Absatz 6 LuftVG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Schönefeld, den 8. Dezember 2008

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Fried

Leitender Regierungsdirektor

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Ordnung zur Regelung der Dienstpflichten
und der Regellehrverpflichtung
des hauptamtlichen Lehrpersonals
an der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
(Lehrverpflichtungsordnung - LehrVOFHPolBB)**

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2008 die folgende Lehrverpflichtungsordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Lehrverpflichtungsordnung gilt für das hauptamtlich tätige Lehrpersonal nach § 13 BbgPolFHG.

(2) Die in dieser Vorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Dienstplichten

Zu den Dienstplichten des hauptamtlichen Lehrpersonals gehören, unbeschadet gesetzlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen insbesondere:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen, Seminare, Kolloquien, Trainings und Repetitorien) im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 BbgPolFHG), einschließlich der Vor- und Nachbereitung
2. Betreuung von Selbststudium und Selbsterarbeitungsanteilen
3. Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Modul-, Zwischen- sowie Laufbahnprüfungen einschließlich der Klausuraufsichten
4. Betreuung der Fachpraktika
5. Mitwirkung an der Erstellung und Weiterentwicklung von Studien-, Ausbildungs- und Fortbildungsplänen, Erstellung und Aktualisierung von Lehr- und Lernmitteln
6. Durchführung von Forschungs- und Projektarbeiten, wissenschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen (§ 14 Abs. 3 BbgPolFHG)
7. Beratung und Betreuung von Studierenden und Auszubildenden im Rahmen der Bildungspartnerschaft
8. Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten anfallen
9. Teilnahme an Maßnahmen der eigenen dienstlichen, insbesondere didaktischen Fortbildung
10. Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 BbgPolFHG
11. Teilnahme an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen und Maßnahmen (Besprechungen u. a.)

§ 3

Regellehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine LVS umfasst 45 Minuten Lehrzeit.

Lehrveranstaltungen, die nicht im LVS-Raster durchgeführt werden, sind für die Dokumentation der Lehrleistung umzurechnen. Der jeweilige Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Jahresarbeitszeit im Verhältnis zum Lehrdeputat ohne etwaige Anrechnungs- oder Ermäßigungstatbestände.

(2) Die Bemessung der Regellehrverpflichtung für die einzelnen Gruppen des hauptamtlichen Lehrpersonals orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen fachlichen, pädagogischen und didaktischen Aufgaben und berücksichtigt dabei vor allem die folgenden Kriterien:

- Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes
- Notwendigkeit, sich durch eigene fachliche und wissenschaftliche Beschäftigung auf dem jeweils neuesten Stand der Fachdiskussion zu halten
- Schwierigkeitsgrad der didaktischen Vermittlung
- Umfang und Schwierigkeitsgrad der Bewertung von Leistungsnachweisen
- Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung fachlicher Inhalte und didaktischer Konzepte

(3) Unbeschadet der Verpflichtung des gesamten Lehrpersonals, in allen Studien- und Ausbildungsgängen Lehrveranstaltungen abzuhalten (§ 14 Abs. 2 BbgPolFHG), sollen

- die Professoren und Lehrkräfte des höheren Dienstes dem Studiendekanat (Bachelor-Studiengang und Aufstiegslehrgang)
- die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes dem Ausbildungsgang

angehören. Die organisatorische Zuordnung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfolgt jeweils durch Einzelfallentscheidungen.

(4) Die Regellehrverpflichtung beträgt bezogen auf 38 Unterrichtswochen im Jahr für:

1. Lehrkräfte, die dem Studiendekanat angehören: 684 LVS/Studienjahr
2. Lehrkräfte, die dem Ausbildungsgang angehören: 912 LVS/Ausbildungsjahr
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Trainer: 1216 LVS/Studien- bzw. Ausbildungsjahr

Soweit die Lehrverpflichtung im Einzelfall durch Vertrag bestimmt ist, gelten die darin enthaltenen Regelungen.

Die täglichen Lehrveranstaltungsstunden sollen ein Drittel der wöchentlichen Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Die wöchentlichen Lehrveranstaltungsstunden sollen nicht um mehr als ein Drittel der wöchentlichen Regellehrverpflichtung überschritten werden.

(5) Aus Gründen, die in der Besonderheit der Aufgabe bzw. des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses liegen, kann der Vizepräsident auf Vorschlag des jeweiligen Vorgesetzten von den Regelungen der Absätze 3 und 4 abweichende Einzelfallregelungen treffen. Dabei sind die unter Absatz 2 genannten Kriterien zu beachten.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Lehrverpflichtungsordnung bestellten Lehrkräfte gilt die bisherige Regellehrverpflichtung fort.

(6) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung reduziert.

(7) Bei Eintritt in den Lehrbetrieb oder bei Ausscheiden aus dem Lehrbetrieb während eines Studien- bzw. Ausbildungsjahres ist die Lehrverpflichtung anteilig zu erfüllen.

(8) Der Einsatz der Lehrenden soll so geplant werden, dass bei Über- oder Unterschreitung der Regellehrverpflichtung ein Ausgleich innerhalb von zwei aufeinander folgenden Studien-/Ausbildungsjahren erfolgt.

(9) Erreicht die Lehrtätigkeit den Umfang der Regellehrverpflichtung eines Studien- oder Ausbildungsjahres voraussichtlich nicht, kann der entsprechende Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten der betreffenden Lehrperson zum Ausgleich andere Aufgaben im Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit übertragen. Die Leistungserfassung erfolgt entsprechend Absatz 1 Satz 3.

(10) Die Regellehrverpflichtung gemäß Absatz 4 wird wie folgt berechnet:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen, Seminare, Kolloquien, Trainings und Repetitorien) im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 BbgPolFHG), einschließlich der Vor- und Nachbereitung
 - im Umfang der durchgeführten Lehrveranstaltung
2. Betreuung von Selbststudium und Selbsterarbeitungsanteilen
 - bis zu 10 % des vorgesehenen Arbeitsaufwandes für den Studierenden bzw. Auszubildenden nach Entscheidung des Vorgesetzten
3. Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Modul-, Zwischen- sowie Laufbahnprüfungen einschließlich der Klausuraufsichten
 - Anrechnung gemäß § 4
4. Betreuung der Fachpraktika
 - Anrechnung gemäß § 4 Abs. 4

5. Mitwirkung an der Erstellung und Weiterentwicklung von Studien-, Ausbildungs- und Fortbildungsplänen, Erstellung und Aktualisierung von Lehr- und Lernmitteln

- keine gesonderte Anrechnung

6. Durchführung von Forschungs- und Projektarbeiten sowie wissenschaftlicher Tätigkeit und Dienstleistungen (§ 14 Abs. 3 BbgPolFHG)

- auf Antrag nach Entscheidung des Vizepräsidenten

7. Beratung und Betreuung von Studierenden und Auszubildenden im Rahmen der Bildungspartnerschaft

- keine gesonderte Anrechnung

8. Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten anfallen

- keine gesonderte Anrechnung

9. Teilnahme an Maßnahmen der eigenen dienstlichen, insbesondere didaktischen Fortbildung

- auf Antrag nach Entscheidung des Vorgesetzten

10. Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 BbgPolFHG

- in vollem Umfang

11. Teilnahme an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen und Maßnahmen (Besprechungen u. a.)

- keine gesonderte Anrechnung

(11) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

§ 4

Anrechnung auf die Regellehrverpflichtung

(1) Mit besonderem zusätzlichem Aufwand verbundene Tätigkeiten werden wie folgt angerechnet:

1. Betreuung und Korrektur von wissenschaftlichen Studienabschlussarbeiten
 - 5 LVS/Arbeit Betreuung und Erstkorrektur
 - 2 LVS/Arbeit Zweitkorrektur
2. Bewertung von mehr als 100 nach der jeweils geltenden Studien-/Ausbildungs-/Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweisen, bezogen auf ein Studienjahr/Ausbildungsjahr
 - 0,5 LVS/Leistungsnachweis/Prüfungsgruppe

3. Verantwortliche für Module und Leitthemen
 - bis zu 30 LVS/Modul/Leitthema nach Entscheidung des Vorgesetzten
4. Kurs-/Klassenlehrer
 - bis zu 30 LVS/Jahr auf Antrag nach Entscheidung des Vorgesetzten
5. Teilnahme an Senatssitzungen
 - 2 LVS/Sitzung
6. Mitglieder der Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensleute der Schwerbehinderten
 - 4 LVS/Monat

(2) Exkursionen, Studien- und Dienstreisen werden auf Antrag nach Entscheidung des Vorgesetzten angerechnet. Es können maximal die Zeiten angerechnet werden, die der in der Abwesenheit durchschnittlich zu erbringenden Lehrverpflichtung entspricht.

(3) Krankheitszeiten werden mit der in der jeweiligen Abwesenheitszeit durchschnittlich zu erbringenden Lehrverpflichtung angerechnet.

(4) Über weitere Anrechnungen auf die Regellehrverpflichtung entscheidet der Vizepräsident.

§ 5

Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

(1) Der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Vizepräsident | um bis zu 75 v. H. |
| 2. Vorsitzender des Senats | um bis zu 10 v. H. |
| 3. Verantwortliche für Studien-/Ausbildungsgänge | um bis zu 60 v. H. |
| 4. Leiter der Trainingsbereiche | um bis zu 50 v. H. |

(2) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung von Professoren müssen etwaige Funktions-/Leistungsbezüge nach der jeweils gültigen Leistungsbezügeverordnung berücksichtigen.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, insbesondere der Forschung, Entwicklung, Beratung oder internationalen Zusammenarbeit, kann der Präsident Ermäßigungen gewähren, die insgesamt 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen des hauptamtlich tätigen Lehrpersonals nicht überschreiten sollen.

(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist auf Antrag durch den Vorgesetzten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten zu ermäßigen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. | bis zu 12 v. H. |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. | bis zu 18 v. H. |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. | bis zu 25 v. H. |

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der individuellen Art und Schwere der Behinderung. Es sind andere Aufgaben im Umfang der dieser Ermäßigung entsprechenden wöchentlichen Arbeitszeit zu übertragen.

§ 6

Anwesenheitspflichten

(1) Außerhalb der geplanten Lehrveranstaltungen besteht für das hauptamtliche Lehrpersonal keine Anwesenheitspflicht, soweit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Pflichten nach § 2 gewährleistet ist und die Lehrkräfte erreichbar sind. Der Präsident kann aus dienstlichem Anlass für bestimmte Zeiten die Anwesenheit des hauptamtlichen Lehrpersonals anordnen.

(2) Erholungsurlaub ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Urlaubsverordnung vorrangig in der ausbildungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 7

Dokumentation der Lehrverpflichtungen

Die hauptamtlich Lehrenden berichten ihrem jeweiligen Vorgesetzten monatlich über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen. Über den Umfang der Berichtspflicht entscheidet der Vizepräsident. Der Vizepräsident legt dem Präsidenten jeweils zum 1. April und 1. Oktober eine Übersicht zum Stand und zur Planung der Erfüllung des Lehrdeputats vor.

§ 8

Experimentierklausel

(1) Für die Erprobung neuer Verfahren bei der Lehrdeputatsverwaltung kann diese Ordnung mit Zustimmung des Senats durch den Präsidenten befristet für einen bestimmten Personenkreis geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und am 30. September 2014 außer Kraft.

Oranienburg, den 9. Dezember 2008

Rainer Grieger

Präsident

Prof. Dr. Guido Fickenscher

Vorsitzender des Senats

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

§ 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2008

Vom 27. November 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bisher	nummehr festge- setzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

- | | | | | |
|---------------------------|--------|--|---------|---------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 33.800 | | 386.400 | 420.200 |
| die Ausgaben | 33.800 | | 386.400 | 420.200 |
| | | | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 5.000 | | 6.000 | 11.000 |
| die Ausgaben | 5.000 | | 6.000 | 11.000 |

Teltow, den 27. November 2008

Koch

Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2009

Vom 27. November 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

2009

- | | | |
|---------------------------|--|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 405.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 405.100 EUR |

und

- | | | |
|-------------------------|--|-----------|
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 8.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 8.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.

(2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

(1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 27. November 2008

Koch

Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg**

Vom 16. Juli 2008

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. vom 10. November 2004 S. 838), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 23. Juni 2005 (ABl. vom 2. November 2005 S. 1047), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 33 Beiträge“ wird die Angabe „§ 33a Beitragsbefreiung wegen der Geburt eines Kindes“ eingefügt.

2. § 16 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitglieds als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersrente ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in welchem das Mitglied stirbt oder das Versorgungswerk den Bewilligungsbescheid widerruft, außerdem bei Zeitrente mit Ablauf des Monats, bis zu dem sie bewilligt worden ist.“

3. § 17 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es die Regelaltersgrenze erreicht hat. Wer bis zum 31. Dezember 2008 ununterbrochen Mitglied im Versorgungswerk war, erreicht die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Wer nach dem 31. Dezember 2008 Mitglied im Versorgungswerk wird, erreicht die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze, gewährt. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme von Altersrente vor Erreichen der Regelaltersrente sinkt die Rente um einen Abschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersrente hinaus aufgeschoben, längstens bis drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinaus. Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersrente nicht in Anspruch genommen wird, steigt die Rente um einen Zuschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt des Errei-

chens der Regelaltersgrenze geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt. Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand; hierzu zählen auch Monate, für die wegen einer Befreiung nach § 33a keine Beiträge zu zahlen waren.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Monate, in denen wegen einer Befreiung gemäß § 33a keine Beiträge gezahlt worden sind, wird der Quotient mit Null angesetzt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt eine Kinderbetreuungszeit von drei Jahren von Beginn des Geburtsmonats außer Betracht, wenn das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Versorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist,
3. nachweist, dass für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.“

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Führt die Berücksichtigung von Versicherungszeiten, für die wegen einer Beitragsbefreiung gemäß § 33a kein Beitrag zu zahlen war, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt die Zeit der Beitragsbefreiung nach § 33a außer Betracht.“

5. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden nach dem Auslaufen einer Beitragsbefreiung gemäß § 33a.“

6. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Beitragsbefreiung wegen der Geburt eines Kindes

(1) Ein Mitglied wird nach der Geburt eines Kindes auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, und zwar

- a) die Mutter für die Zeit von Beginn des Monats, in dem die Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem die Mutterschutzfrist endet;
- b) der Elternteil, der die Betreuung des Kindes übernimmt, für einen Zeitraum von längstens drei Jahren vom Beginn des Geburtsmonats.

(2) Der Antrag kann schon vor der Geburt gestellt werden. Er ist nicht befristet, kann jedoch für höchstens zwei Monate rückwirkend gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(3) Für dieselbe Zeit kann jeweils nur ein Elternteil die Befreiung in Anspruch nehmen. Das gilt auch bei der Geburt von Mehrlingen. Der Antrag muss von beiden Elternteilen unterzeichnet werden und ausweisen, für welchen Elternteil die Befreiung beantragt wird.

(4) § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmige ich die am 16. Juli 2008 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 2. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Ausfertigungsvermerk zur Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 16.07.2008 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 8. Dezember 2008

Rechtsanwalt Dr. Uwe Furmanek Rechtsanwalt Andreas Lau

Vorsitzender des Vorstandes Vorsitzender der Vertreter-
versammlung

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Satzung über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungsatzung - KFS)

Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -) vom 31. August 1991 (GVBl. I Berlin S. 309, GVBl. I Brandenburg S. 580) in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2007 (GVBl. I Berlin 2008 S. 102, GVBl. I Brandenburg S. 144) erlässt auf Empfehlung der Gesamtkonferenz vom 25. Juni 2008 die Medienanstalt Berlin-Brandenburg folgende Satzung zur Ausführung von § 35 Abs. 10 Satz 1 bis 3 RStV:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) zur Verfügung. Dies geschieht durch die Buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, der die Landesmedienanstalten zu diesem Zweck Mittel zuführen. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus.

§ 2

Buchführende Stelle

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird eine Buchführende Stelle eingerichtet. Die Buchführende Stelle hat ihren Sitz am Ort der gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 1 RStV. Die Geschäfte der Buchführenden Stelle nimmt die/der gesetzliche Vertreter/in der Landesmedienanstalt wahr, die/der von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder dazu für drei Jahre beauftragt wird. Die Beauftragung kann wiederholt erfolgen. Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Buchführende Stelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des Zwecks dieser Satzung mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten abzuschließen. Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann die Buchführende Stelle den Leitern/innen der Geschäftsstellen nach § 35 Abs. 7 RStV Untervollmacht erteilen.

§ 3

Wirtschaftsplan

(1) Rechnungsjahr für die Wirtschaftspläne der Kommissionen ist das Kalenderjahr.

(2) Für Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne gilt das Landeshaushaltsrecht des Sitzlandes der gemeinsamen Geschäftsstelle entsprechend. Soweit und solange der Sitz noch nicht festgelegt ist, ist das Landeshaushaltsrecht des Landes, dessen Landesmedienanstalt die/den Beauftragte/n für den Haushalt stellt, entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Wirtschaftspläne der Kommissionen werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Als Einnahmen sind ausschließlich Zuführungen seitens der Landesmedienanstalten vorzusehen. Zuwendungen durch Dritte oder von einzelnen Landesmedienanstalten an die Kommissionen finden nicht statt.

(5) Die Buchführende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne der Kommissionen der DLM spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. Die DLM beschließt auf der der Vorlage der Wirtschaftspläne folgenden Sitzung über die Höhe des notwendigen Aufwands der Kommissionen. Die DLM setzt die Wirtschaftspläne der Kommissionen in Kraft.

§ 4 Zuführungen

(1) Die Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen durch die Landesmedienanstalten erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel. Zahlungen leisten die Landesmedienanstalten an die Buchführende Stelle (Zuführungen).

(2) Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Kommissionen werden den Landesmedienanstalten von der Buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten eine Woche nach Absendung der Mitteilung, spätestens zum 1. des folgenden Monats, geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die Buchführende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 50.000 unterschreitet.

§ 5 Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel der Kommissionen obliegt deren Geschäftsstellen.

(2) Die Buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Kommissionen und die Zuführungen eine gesonderte Haushalt-, Buch- und Kassenführung zu gewährleisten. Die Geschäftsstellen der Kommissionen führen je eine Handkasse.

(3) Im Rahmen des notwendigen Aufwands sind die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten bis zur Höhe von € 5.000 einzugehen.

Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen bis zur Höhe von € 25.000 bedarf sie oder er der Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen. Beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen in einer Höhe von über € 25.000 bedarf es eines Beschlusses der Kommissionen. Bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 400 eingegangen wird, sind, außer bei Gutachtenaufträgen, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Gutachtenaufträgen, bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 12.500 eingegangen wird, oder bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 25.000 eingegangen wird, bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens. Beschlüsse nach Sätzen 2 und 3 sind vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen der Buchführenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von Sachverständigen bedürfen bei einem Betrag von € 12.500 der Zustimmung durch die DLM.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Buchführende Stelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft die Buchführende Stelle die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Dem Vorsitzenden der DLM sowie dem Beauftragten für Verwaltungsangelegenheiten der DLM oder jeweils von ihnen beauftragte Personen hat die Buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalt-, Buch- oder Kassenführung zu gewähren.

(6) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderungen innerhalb der Wirtschaftspläne der Kommissionen möglich ist. Im anderen Fall ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, auf den § 3 entsprechend anzuwenden ist. Nachbewilligungen bis zu einem Betrag von € 1.000 können die Leiter/innen der Geschäftsstellen, bis zu einem Betrag von € 2.500 der/die Vorsitzende der Kommissionen und über € 2.500 das Plenum der Kommissionen beschließen. Nachbewilligungen über € 2.500 bedürfen der Zustimmung durch die DLM.

§ 6 Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die Buchführende Stelle leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Die Buchführende Stelle hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die DLM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die Buchführende Stelle der DLM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 2 genannten Mehrheit über die Entlastung der Buchführenden Stelle beschließt.

§ 7

Personal

(1) Arbeitsverträge mit dem Personal der Geschäftsstellen der Kommissionen werden von der Buchführenden Stelle im eigenen Namen und auf Rechnung der Landesmedienanstalten geschlossen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Kommissionen ist.

(2) Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter für das Personal der Kommissionsgeschäftsstellen ist die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Person. Das Personal hat die fachlichen Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder der von ihr/ihm beauftragten Person zu befolgen.

(4) Bei Aushilfskräften gelten Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Mietverhältnisse) werden von der Buchführenden Stelle abgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zuvor in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 29.02.2012 überprüft.

(3) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31.08.2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die von der Buchführenden Stelle auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach §§ 2, 5, 7 und 8 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Verwaltungsvereinbarung-KEK (VVKEK) und die Verwaltungsvereinbarung-KJM (VVKJM) einvernehmlich aufgehoben.

Berlin, 10. Dezember 2008

Dr. Hans Hege

(Direktor)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 16:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 104** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Forster Straße 10, Größe: 715 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 1103, Gebäude- und Freifläche, Forster Str. 10, Größe: 589 m²
Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 1104, Verkehrsfläche, Forster Str., Größe: 25 m²
Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 1105, Verkehrsfläche, Forster Str., Größe: 41 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 3 in Ortskernlage ist laut Gutachten bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit teil- ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900 - Gründerzeit, nach 1993 Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, weitere

durchgreifende Sanierung erforderlich, teilunterkellert, 2 Gewerbe- und 5 Wohneinheiten, ca. 724 m² Wohn- und Nutzfläche, teilweise vermietet) sowie mit 1-geschossigen Nebengebäuden (Lager, Werkstatt). Die Nebengebäude befinden sich in wirtschaftlicher Einheit mit den Gebäuden auf dem Grundstück Nr. 2. Das Grundstück Nr. 2 liegt hinter dem Grundstück Nr. 3 und ist bebaut mit Nebengebäuden (Lager, Garagen) bzw. eine Teilfläche wird als Hausgarten genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 3 und auf 16.600,00 EUR für das Grundstück Nr. 2.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 53/04

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Stremmen Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stremmen, Flur 1, Flurstück 45, Größe: 7.197 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Das Grundstück, Dorfstraße 4, ist mit einem leer stehenden Einfamilienhaus der Gründerzeit sowie landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut.

Im Termin am 03.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 194/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5481** auf den Namen des/der

a) Holger Siegismund
 b) Manuela Siegismund, geb. Englmann
 - je zu 1/2 Anteil -
 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 106,63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 19, Flurstück 59, Größe: 555 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, nebst Keller Nr. 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 03 bezeichnet, versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 81.500,00 EUR (je Anteil: 40.750,00 EUR).

Postanschrift: Lessingstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder).
 Beschreibung: 3-Raum-Wohnung (106,79 qm).
 Geschäfts-Nr.: 3 K 205/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Freitag, 27. Februar 2009, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4664** auf den Namen des
 a) Hans-Heinrich Jonas
 b) Norbert Schmitz
 - zu je 1/2 Anteil -
 eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str., Lindenstr. 28, Größe: 1.107 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 585.000,00 EUR (je Anteil 292.500,00 EUR).

Postanschrift: Lindenstraße 28, 15230 Frankfurt (Oder).
 Bebauung: dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln (denkmalgeschützt).
 Geschäfts-Nr.: 3 K 255/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1181** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2, Flurstück 596, Größe: 836 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR (je Anteil 7.500,00 EUR).

Postanschrift: Keine (hinter der Alt Hartmannsdorfer Straße 12 A am Lindenring, 15528 Spreenhagen).
 Bebauung: bebaut mit Carport in Holzbauweise.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 125/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 5. März 2009, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5895** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 61, Flurstück 102, Tunnelstraße 17, Größe: 486 qm (Blatt 5174, Bestandsverzeichnis Nr. 1, eingetragen in Abteilung II Nr. 2 bis zum 31.12.2069)
 Grundstückseigentümer: Evangelische Gertraud-Marien-Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 255.000,00 EUR.

Postanschrift: Tunnelstr.17, 15232 Frankfurt (Oder).
 Bebauung: Mehrfamilienhausgrundstück.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 34/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 12. März 2009, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 7251** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 1, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schöneicher Str. 1, Größe: 357 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR (insgesamt).

Postanschrift: Schöneicher Str. 1, 15566 Schöneiche.
 Bebauung: Doppelhaushälfte mit ca. 115 m² Wohnfläche, Bj. ca. 2000.

Im Termin am 04.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäftszeichen: 3 K 138/07

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Byhlen liegende, im Grundbuch von **Byhlen Blatt 119** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 3, groß 3.437 m² versteigert werden.

Bebauung: als Doppelhaushälfte anzusehendes zwei- bis dreigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienhaus (ehemaliges Gutshaus), zweiseitig angebaut sowie Garagen- und Unterstellnebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2005 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 194.600,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 13.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 99/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. März 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Schönwalde liegende, im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 442** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 314, Freiwalder Straße 4, groß 5.106 qm versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Anbau - nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut nebst Wirtschaftsgebäude und Lagergebäude, Baujahr ca. 1900, Instandsetzung ca. 1980.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

AZ: 52 K 15/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Freiwalde liegende, im Grundbuch von **Freiwalde Blatt 323** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 280/3, Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 17, groß 1.052 m² versteigert werden.

Bebauung: Ehemalige Gaststätte - Gasträume mit Saal und Anbauten, Dachgeschoss Wohnen (nicht fertig gestellt), Baujahr ca. 1900, Modernisierung 1967/68, 1990.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2006 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 52 K 59/06

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung) sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Frankenförde Blatt 428** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenförde, Flur 5, Flurstück 12, 133.650 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankenförde, Flur 2, Flurstück 153, Am Königsgraben, Verkehrsfläche, Straße, 66 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankenförde, Flur 2, Flurstück 182, Am Königsgraben, Verkehrsfläche, Straße, 1.046 m²

lfd. Nr.10, Gemarkung Frankenförde, Flur 2, Flurstück 183, Am Königsgraben, Landwirtschaftsfläche, Grünland, 11.456 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20.350,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flur 5, Flurstück 12	17.800,00 EUR
Flur 2, Flurstück 153	20,00 EUR
Flur 2, Flurstück 182	210,00 EUR
Flur 2, Flurstück 183	2.300,00 EUR.

AZ: 17 K 42/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7366** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 185/13, Finkenstraße 24, HF, 502 qm

und

das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8353** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 185/14, Finkenstraße 24, 126 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt in der Finkenstraße 24 ist mit einem Einfamilienhaus mit Tiefgarage, separater Garage und einem Swimmingpool bebaut; eigengenutzt. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2005 (Blatt 7366) und 03.02.2006 (Blatt 8353) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 185/13 (Blatt 7366) 107.000,00 EUR

Flurstück 185/14 (Blatt 8353) 7.000,00 EUR.

AZ: 17 K 242/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Miersdorf Blatt 2957** eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 31,68/1.000 Miteigentumsanteil

an Miersdorf, Flur 5, Flurstück 84

an Miersdorf, Flur 5, Flurstück 86

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum in Haus A, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 22951 bis 22983). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

2/zu1: Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2008 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15751 Zeuthen OT Miersdorf, Birkenallee 34 A. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung einschließlich PKW-Stellplatz in einem Mehrfamilienhaus mit 11 Wohnungen. Baujahr ca. 1996, 61,74 m² Wohnfläche. Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 64.500,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens

10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 17 K 212/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Februar 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Gottow Blatt 465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gottow, Flur 3, Flurstück 182, Dorfstraße, Gebäude- und Freifläche, 2.934 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfstr. 2 ist mit einem ca. 1920 errichteten Wohnhaus mit Anbau sowie Stallgebäuden bebaut (geschlossener Hof). Ca. 160 m² Wohnfläche. Leerstand. Umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

AZ: 9 K 141/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Niederlehme Blatt 1385** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 823/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Niederlehme, Flur 2, Flurstück 32/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wernsdorfer Str. 162 A, 162 B, 2.334 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus B im DG links mit Nr. 5.1 bis 5.11 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Niederlehme Blatt 1375 bis 1386).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149.000,00 EUR.

AZ: 17 K 592/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungserbbaugrundbuch **Eichwalde Blatt 2871** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 31/1.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Eichwalde Blatt 2753 eingetragenen Grundstück

Gemarkung Eichwalde, Flur 5,

Flurstück 299, Gebäude- und Freiflächen, 931 m²

302, Gebäude- und Freiflächen, 878 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Westflügel im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Eichwalde Blatt 2871 bis 2900). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Erbbaurechts sowie die Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Die Veräußerung des Wohnungserbbaurechts bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Verwalters. Der Zustimmung des Verwalters bedarf es nicht bei Veräußerung des Wohnungserbbaurechts an den Ehegatten oder Abkömmlinge in gerader Linie.

Als Eigentümer des Grundstücks ist eingetragen: Gemeinde Eichwalde

Das Erbbaurecht wurde in Blatt 2755 eingetragen.

Ifd. Nr. 2 zu 1: 1,033/58 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht am Grundstück Eichwalde Blatt 3229

Gemarkung Eichwalde, Flur 5,

Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, 1.003 m²

309 968 m²

311 3 m²

312/1 21 m²

312/3 119 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2094, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie zu einer Inhaltsänderung dieser Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Gemeinde Eichwalde

Ifd. Nr. 3 zu 1: 1,033/58 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht am Grundstück Eichwalde Blatt 3231

Gemarkung Eichwalde, Flur 5, Flurstück 310, sonstige Flächen, 26 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2094, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie zu einer Inhalts-

änderung dieser Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Gemeinde Eichwalde

Ifd. Nr. 4 zu 1: 1,033/58 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht am Grundstück Eichwalde Blatt 3232

Gemarkung Eichwalde, Flur 5, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, 17 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2094, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie zu einer Inhaltsänderung dieser Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Gemeinde Eichwalde

Ifd. Nr. 5 zu 1: 1/30 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht am Grundstück Eichwalde Blatt 3230

Gemarkung Eichwalde, Flur 5, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, 1.001 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2094, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten sowie zu einer Inhaltsänderung dieser Rechte, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Gemeinde Eichwalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 15.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 342/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppin von **Mechow Blatt 110** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Mechow	3	37	Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Am Rüdower Weg, Hauptstr. 10	3.503 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Mechow	3	69	Ackerland, Am Rüdower Weg	19.149 m ²
	Mechow	3	80	Grünland, Am Königsfließ	5.000 m ²
	Mechow	3	98	Grünland, Am Königsfließ	8.043 m ²
8	Mechow	3	48	Ackerland, Am Rüdower Weg	632 m ²
8	Mechow	3	158	Landwirtschaftsfläche, Ackerland Am Rüdower Weg	20.000 m ²
	Mechow	3	159	Landwirtschaftsfläche, Ackerland Am Rüdower Weg	20.169 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16866 Mechow, Hauptstraße 24, bebaut mit einem Siedlungshaus mit Schuppen und Garage und landwirtschaftliche Flächen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 127/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl- Marx- Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Vichel Blatt 299** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.659 / 10.000			Miteigentumsanteil an dem - einen - Grundstück	
	Vichel	2	47	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, im Dorf	1.254 m ²
	Vichel	2	48/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	258 m ²
	Vichel	2	48/2	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, im Dorf	1.323 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnräumen nebst mit Nr. 5 bezeichnetem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem mit WEP gekennzeichneten Kfz-Stellplatz.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 295 bis 300, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht in den Fällen der Erstveräußerung nach Teilung, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses, nach § 8 WEG (Entziehung bei schwerer Pflichtverletzung) oder der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie Verwandte oder Verschwägerte zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 12.06.1998 und 29.07.1998 (UR 170/98 S und 229/98 S des Notars Spielhagen in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 12.08.1998.

Zum Miteigentumsanteil gehört nunmehr auch das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche SNR WE 5. Gemäß Bewilligung vom 08.08.2002 eingetragen am 08.06.2005.

laut Gutachten: Eigentumswohnung (Größe: ca. 107 m²) in einem Reihenhhaus, gelegen Dorfstr. 29 E, 16818 Walsleben OT Vichel, mit Keller, PKW-Stellplatz und Gartenfläche,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt auf 87.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 43/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bötzow Blatt 1869** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bötzow	10	415	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marwitzer Straße 47	621 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Bötzw, Marwitzer Straße 47, bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau (Bj. 1927/67, Souterrain, ausgebautes Dachgeschoss), mit einem als Büro genutztem Stallgebäude und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 27.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 567/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl- Marx- Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 5890** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	6.815 / 1000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Hennigsdorf	10	848	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Ahornring 23, 23 A, 23 B, 23 C, 25, 27, 29, 31, 33, 33 A, 33 B, 33 C, Lindenring 26, 28, 30, 32, 34, 36	8.743 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 5.4.1 bezeichneten Wohnung und an dem mit K 4.1 bezeichneten Kellerraum.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5871 bis 6104 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 15. Juni 1994, 30. Juni 1994, 1. August 1995, 19. Dezember 1995 und 4. April 1996 (UR 717/94, 801/94, 1070/95, 1950/95 und 532/96 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1					

Eingetragen am 11.08.1997.
 Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit G.2.5.4.1 bezeichneten Gartenfläche.
 Ergänzend vermerkt am 11.08.1997

laut Gutachten: 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilien-Wohnhauses, gelegen Ahornring 23 C in 16761 Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf, Größe: ca. 74 m², mit Abstellraum im Keller sowie Sondernutzungsrechten an Garten- und Tiefgaragenstellplatz,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 13/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. März 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Radensleben Blatt 545** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Radensleben	3	55	Gebäude- und Freifläche, Im Dorf	690 m ²

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Nebengebäude, gelegen Dorfstr. 78 in 16816 Neuruppin OT Radensleben,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 573/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stegelitz, Flur 5, Flurstück 75/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Brachland, links des Weges von Flieth, 2.862 m²

laut Gutachter: Grundstück in 17268 Flieth-Stegelitz OT Stegelitz, Dorfstraße 2A, bebaut mit Einfamilienhaus (voll unterkellert, Baujahr ca. 1989, teilweise modernisiert: 1997/98), Schuppen, Garage und Stallungen,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 237/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 3, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 712 m²,

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19336 Bad Wilsnack, Jahnstraße 15, bebaut mit Wohnhaus (teilunterkellert, Baujahr ca. 1913; Sanierung/Modernisierung: 1995 - 99) und Wirtschaftsgebäude (Scheune/Stall)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 177/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 25. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4355** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	13	151	Gebäude- und Freifläche, Straße der Weltjugend	1.553 m ²
2	Neuruppin	13	152	Gebäude- und Freifläche, Straße der Weltjugend	42 m ²

laut Gutachter: Grundstücke in 16816 Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 6, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (viergeschossig, voll unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut, insgesamt sechs Wohnungen, Baujahr ca. 1900) und einer Doppelgarage (Baujahr ca. 1970),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 80.000,00 EUR.

Einzelwerte: Flur 13, Flurstück 151: 79.500,00 EUR,
 Flur 13, Flurstück 152: 500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 270/06

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 16. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 144** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Kemnitz, Flur 2,

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
11	286/7	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, An der Eiche 1	3.166	51.000
12	285	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zwischen der Eisenbahn und dem Plessower See	3.825	3.800
20	286/1	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	430	4.100
	286/2	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	438	
	286/3	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	421	
21	286/4	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	439	3.600
	286/5	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	436	
	286/6	Gebäude- und Freifläche, Dicke Eiche	408	
	Summe gerundet			62.500

versteigert werden.

Das Erholungsgelände An der Eiche 1 in 14542 Kemnitz besteht aus vier Grundstücken.

Flurstück 286/7 ist mit einer Gaststätte, einem Gästehaus, einem Mehrzweck- und einem Sanitärgebäude bebaut.

Flurstück 285 ist siedlungsnaher Wald.

Die Flurstücke 286/1 bis 3 und 286/4 bis 6 sind Kleingärten und mit pächtereigenen Lauben und Wochenendhäusern bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 192/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5676** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 5, Flurstück 108, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Gerhardstr. 7, 1.464 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (derzeit aufgeteilt in zwei Wohnungen mit ca. 54 bzw. 71,8 m² Wohnfläche) und Garage bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 75.000,00 EUR.

AZ: 2 K 159/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5: Flur 104, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Berner Straße 7 A, groß: 3.297 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 352.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf das Zubehör (technische Anlagen und Inventar) ein Betrag von insgesamt 23.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.02.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Gaststätte bebaut (Bj. 1976, Teilsanierung ca. 1991 bis 2004, Nutzfl. ca. 1.140 m², ca. 8 Pkw-Stellplätze, weitere Stellplätze an der Straße).

AZ: 2 K 68/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niederwerbig Blatt 257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Jeserig/Zauche, Flur 1, Flurstück 27, groß: 1.050 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück, gelegen zwischen Hauptsr. 2 und 3, in 14822 Mühlenfließ, OT Niederwerbig, ist unbebaut.

Im Termin am 8. Juli 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 71/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5004** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 343/8, Gebäude- und Freifläche, Vorholzstraße, groß: 563 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 171.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. April 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Vorholzstraße 18 E, 14656 Brieselang, gelegen und mit einem Einfamilienhaus, einem Geräteschuppen und einem Fahrrad-Unterstand bebaut (Bj. 2002, Wfl. ca. 113 m²).
AZ: 2 K 91/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 618** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 301,70/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A 2 bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihemittelhaus (Baujahr 1881, 1994 - 1997 Umbau zur Wohnanlage unter Erhaltung des Bauernhofcharakters, Wohnfl. ca. 103 m²).

Postalische Anschrift: Dorfstr. 16B.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 619** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 297,80/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A 3 bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihemittelhaus (Baujahr 1881, 1994 - 1997 Umbau zur Wohnanlage unter Erhaltung des Bauernhofcharakters, Wohnfl. ca. 101,60 m²).

Postalische Anschrift: Dorfstr. 16 C.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 620**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 310,30/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A 4 bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihemittelhaus (Baujahr 1881, 1994 - 1997 Umbau zur Wohnanlage unter Erhaltung des Bauernhofcharakters, Wohnfl. ca. 107,60 m²).

Postalische Anschrift: Dorfstr. 16D.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-3/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 621** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 321,25/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A 5 bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihemittelhaus (Baujahr 1881, 1994 - 1997 Umbau zur Wohnanlage unter Erhaltung des Bauernhofcharakters, Wohnfl. ca. 110,60 m²).

Postalische Anschrift: Dorfstr. 16E.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-4/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 622** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 321,25/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A 6 bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Reihemittelhaus (Baujahr 1881, 1994 - 1997 Umbau zur Wohnanlage unter Erhaltung des Bauernhofcharakters, Wohnfl. ca. 110,60 m²).

Postalische Anschrift: Dorfstr. 16F.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-5/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 624** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 379,30/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit B 8 bezeichneten Einheit versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist laut Gutachten mit einem Carport in Holzleichtbauweise bebaut. Eine Genehmigung zur Errichtung lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-6/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 625** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 340,25/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit B 9 bezeichneten Einheit versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist laut Gutachten mit einem Carport in Holzleichtbauweise bebaut. Eine Genehmigung zur Errichtung lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12.500,00 EUR.

AZ: 2 K 404-7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 626** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 334,50/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit B 10 bezeichneten Einheit versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist laut Gutachten mit einem Carport in Holzleichtbauweise bebaut. Eine Genehmigung zur Errichtung lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12.500,00 EUR.

AZ: 2 K 404-8/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 627** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 334,50/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit B 11 bezeichneten Einheit versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist laut Gutachten mit einem Carport in Holzleichtbauweise bebaut. Eine Genehmigung zur Errichtung lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12.500,00 EUR.

AZ: 2 K 404-9/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zachow Blatt 628** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 348,30/5.230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zachow, Flur 1, Flurstück 82, Dorfstraße 25, groß: 5.756 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit B 12 bezeichneten Einheit versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist laut Gutachten mit einem Carport in Holzleichtbauweise bebaut. Eine Genehmigung zur Errichtung lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404-10/06

Zwangsversteigerung / 2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, folgende Grundstücke versteigert werden:

I. Grundbuch von Götting Blatt 368

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Götting, Flur 1

lfd. Nr. 1:

Flurstück 370/1, Gebäude- und Freifläche, Göttinger Bahnhofstr. 19, gr.: 1.679 m²,

Flurstück 371, Verkehrsfläche, Straße; Bahnhofstr., groß: 1 m²,

II. Grundbuch von Götting Blatt 357

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis :

Gemarkung Götting, Flur 1

lfd. Nr. 1: Flurstück 373, Gebäude- und Freifläche, Göttinger Bahnhofstr. 19, groß: 1.364 m²,

lfd. Nr. 2: Flurstück 372, Verkehrsfläche, Bahnhofstr., groß: 12 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 558.010,00 EUR festgesetzt. Die Einzelwerte betragen:

1. Götting Blatt 368
Flurstücke 370/1 und 371: 248.000,00 EUR
2. Götting Blatt 357
Flurstück 373: 310.000,00 EUR
Flurstück 372: 10,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.01.2005 eingetragen worden.

Die Flurstücke 370/1 und 371 sind in der Göttinger Bahnhofstraße 18 gelegen und mit einem Gewerbeobjekt, das als Zimmerei genutzt wird und vermietet ist, bebaut. Auf dem Flurstück 373 befinden sich zwei Einfamilien-Wohnhäuser. Sie sind in der Göttinger Bahnhofstraße 19 gelegen. Die in einem Wohnhaus befindliche Einbauküche wird nicht mitversteigert. Das Flurstück 372 ist un bebaut.

Im Termin am 12.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 700/04

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Hoppenrade Blatt 100** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 61/3, Ackerland, groß: 53.967 m²,

lfd. Nr. 3: Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstück 101/3, Ackerland; Heide, groß: 13.561 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 18.800,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 61/3 - 16.200,00 EUR
Flurstück 101/3 - 2.600,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.01.2008 eingetragen worden.

Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen (Ackerland).

AZ: 2 K 490/07

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Grebs Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 676, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 6, groß: 328 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 154.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17.07.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist Im Wiesengrund 6, 14797 Kloster Lehnin OT Grebs, gelegen und mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut (Bj. 1994, Wfl. ca. 112 m²).

Im Termin am 09.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 280/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. März 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Buchholz (bei Beelitz) Blatt 401** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 79 A - F, groß: 1.741 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Grundstücksteilen. - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine ca. 1995 errichtete Doppelhaushälfte (4 Zimmer, laut Bauzeichnung ca. 108 m² Wohnfläche).

Postalische Anschrift: Bahnhofstr. 79A, 14547 Beelitz OT Buchholz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145.000,00 EUR.

AZ: 2 K 64/08

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, An der Mühlenstraße, Größe 749 m²

laut Gutachten: mit Einfamilienhaus bebautes Grundstück, Baujahr 1997, unterkellert, Kamin, Balkon, Gaupen, Keller mit starken Feuchtigkeitsschäden, Reparaturrückstau, mangelnde Ausführung, Bruttogrundfläche inkl. Keller und Spitzboden 286 m² Lage: Waldstraße 37, 15345 Altlandsberg OT Wesendahl versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 159.000,00 EUR.

Im Termin am 01.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 1233/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 7, Flurstück 43, Waldfläche, Prenzlauer Straße 60, Größe 1.008 m²

laut Gutachten: bebaut mit voll unterkellertem Einfamilienhaus, Baujahr 2005, Wohnfläche ca. 107 m², Fertigteil Typenbau, Fertigstellung nicht abgeschlossen, eigengenutzt Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz OT Basdorf, Prenzlauer Straße 60 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 43	130.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche):	1.500,00 EUR.

AZ: 3 K 303/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 1195** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 25, Flurstück 5, Gruener Bogen 46, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.320 m²

laut Gutachten: bebaut mit Massivhaus (Villencharakter), nicht unterkellert, Baujahr 1995, Wohnfläche ca. 230 m², 2 Balkone, Garage mit 2 Stellplätzen, Swimmingpool, mittlerer bis leicht gehobener Ausstattungsstandard, vermietet

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Neuenhagen, Grüner Bogen 46 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

AZ: 3 K 244/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 16. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 3080** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Am Fließ 31, Größe 223 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 689, Gebäude- und Freifläche, Am Fließ 31 A, Größe 219 m²

laut Gutachten: lfd. Nr. 2 (Flurstück 688) unbebaut, Arrondierungsfläche

lfd. Nr. 3 (Flurstück 689) unbebaut, Arrondierungsfläche

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten, Am Fließ 31/31 A versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 688	15.000,00 EUR
Flurstück 689	13.600,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 524/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 3618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1255, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eberswalder Str. 62, Größe 1.476 m²

und die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 3400** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 786, Ackerland, Am Finow Kanal, Größe 10.864 m²
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1088, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Eberswalder Str., Größe 5.148 m²

laut Gutachten:

Bl. 3618

Grundstück mit Mehrfamilienhaus und Garten (Innen- und Außenbereich); ca. 850 m² Bauland (durchgrünte Mischbaufläche) - Innenbereich; ca. 626 m² Entwicklungsfläche - Gartenland (Hausgarten/Grabeland) - Außenbereich; MFH: Bj. 1908, 3-geschossig m. Satteldach, voll unterkellert, 6 WE, bis auf einen einzelnen mieter eigenen Einbau ohne Bäder, ohne WC, nur Gemeinschafts-WC im 1. OG; schlechter Zustand; 3 Wohnungen vermietet

Bl. 3400 - 2 unbebaute Grundstücke (Innen- und Außenbereich); lfd. Nr. 2: ca. 250 m² Arrondierungsfläche - Innenbereich, ca. 10.614 m² Entwicklungsfläche-Gartenland (Dauerkleingärten)/Streuobstwiese/Feuchtgrünland - Außenbereich; verpachtet an 17 Pächter von Kleingärten

lfd. Nr. 3: ca. 1900 m² Bauland (durchgrünte Mischbaufläche), bebaubar mit 3-geschoss. MFH bzw. Wohn- und Geschäftshaus - Innenbereich; ca. 3.248 m² Entwicklungsfläche - Gartenland (Dauerkleingärten)/Streuobstwiese/Feuchtgrünland - Außenbereich; verpachtet an 1 Pächter eines Kleingartens

Lage: Eberswalder Str. 62, 16277 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 1255 auf	70.000,00 EUR
für das Flurstück 786 auf	37.500,00 EUR
für das Flurstück 1088 auf	108.000,00 EUR.

AZ: 3 K 232/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 794** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Wesendahler Str. 35, Größe 712 m²

laut Gutachten: bebaut mit Kleinwohnhaus in Grenzbebauung, Bj. ca. 1939, um- und ausgebaut ca. 1982/83, vernachlässigte Instandhaltung, Wohnfläche 84,2 m², Garage, Fischzuchtbecken
 Lage: Wesendahler Str. 35, 16356 Werneuchen
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 190/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3628** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 151,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Gartenfläche zugeteilt. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 2 zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz und Gartenfläche, Terrasse, Wohnfläche ca. 125 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	146.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 813/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3630** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 100,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 4 bezeichneten Gartenfläche zugeteilt. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 4 zugeteilt.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss hinten rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz und Gartenfläche, Terrasse, Wohnfläche ca. 93 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	97.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 823/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3632** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus, 1. Obergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 6 zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, 1. Obergeschoss rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz, Terrasse, Wohnfläche ca. 96 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	118.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 833/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3634** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 126,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 5, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Hirschsprung, Größe 2.086 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im hinteren Bereich des Hauses im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 8 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, 1. Obergeschoss/Dachgeschoss hinten rechts, Baujahr 1995, mit PKW-Stellplatz, Terrasse, Balkon, Wohnfläche ca. 111 m², vermietet,

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Am Hirschsprung 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum	148.000,00 EUR
Zubehör (Einbauküche)	500,00 EUR.

AZ: 3 K 843/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 333, Strausberger Straße 13, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 5.877 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohnhaus, Baujahr 1925 und diverser Nebenglass

Lage: Strausberger Straße 13, 15378 Rüdersdorf OT Herzfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 171/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der in Verlust geratene Dienstausweis der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, BS Potsdam, der Frau Ariunaa Deichsel mit der Dienstausweisnummer 133.013, ausgestellt von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium für Wirtschaft

Stellenausschreibung Nr. 13-02/2008

Im Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg in Potsdam ist ab sofort der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters
der Abteilung 2
„Wirtschaftsförderung“**

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Führung und Management der aus zurzeit sieben Referaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Technologie, Innovation und E-Business
- Unternehmensbegleitung, -finanzierung und Konsolidierung
- Existenzgründungen
- Außenwirtschaft, Marktzugang
- Unternehmensansiedlung
- Tourismus
- Gewerbliche- und Infrastrukturförderung

Anforderungen:

- Juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt oder abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Betriebs- oder Volkswirtschaft
- Mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung mindestens in der Position einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters oder in einer vergleichbaren Position sind unerlässlich
- Hohes Verständnis für politische Prozesse, schnelle Auffassungsgabe (politisches Gespür)
- Ausgeprägte Kenntnisse der Wirtschaftspolitik der Landesregierung Brandenburg und der Ziele der aktuellen Regierungspolitik
- Langjährige Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- Gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise; präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptuellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

tionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Entgelt/Besoldung;

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet.

Eine Beamtin/ein Beamter, die/der nicht bereits nach der Bes.Gr. B 5 BBesO besoldet wird, wird nach § 149 a Landesbeamtengesetz unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit für die Dauer von zwei Jahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Das Beschäftigungsverhältnis einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, wird in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristet. Es wird ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Besoldung einer Beamtin/eines Beamten des Landes Brandenburg, die/der ein Amt der Besoldungsgruppe B 5 bekleidet, vereinbart. Die zweite Besoldungsübergangsverordnung findet Anwendung. Bei Bewährung wird das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von 2 Jahren unbefristet fortgesetzt.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält für die Dauer von zwei Jahren in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und der Besoldung einer Beamtin/eines Beamten des Landes Brandenburg, die/der ein Amt der Besoldungsgruppe B 5 bekleidet. Die zweite Besoldungsübergangsverordnung findet Anwendung. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von 2 Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Senden Sie bitte Ihre ausführliche Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher Werdegang, aktuelle Beurteilung/ak-

tuelles Zeugnis) und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis spätestens zum **14. Januar 2009** unter Angabe der Kennziffer **13-02/2008** an:

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
- Referat 14 -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Lehmann (Tel.: 0331-866/1628).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Regierungsamtsrätin/Regierungsamtsrat - BesGr. A 12 bzw. Hauptsachbearbeiter(in) i. S. VergGr. III - II a BAT-TgDRV (Entgeltgruppe 12 TV-TgDRV)

Besetzbar: sofort mehrere Stellen am Standort Berlin

Kennzahl: 48/50/2008

Bezeichnung: Leiter(in) eines Sachgebietes im Bereich Grundsatzbearbeitung

Arbeitsgebiet:

Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des jeweiligen Sachgebietes im Bereich Grundsatzbearbeitung in der Leistungsabteilung I. Beaufsichtigen des Dienstbetriebs im jeweiligen Sachgebiet, dabei auch Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Sachgebieten. Steuern des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs und Personaleinsatzes im jeweiligen Sachgebiet in Abstimmung mit dem Leiter Grundsatzbearbeitung und dem Leiter Grundsatzbearbeitung und DV-Stelle. Abgabe von dienstlichen Beurteilungen für die Mitarbeiter des jeweiligen Sachgebietes als Erstbeurteiler.

Führen der Fachaufsicht, insbesondere durch Überwachen der richtigen und einheitlichen Anwendung gesetzlicher Vorschriften, Richtlinien, Vereinbarungen, der Rechtsprechung und der Anweisungen in diesem Arbeitsbereich unter Beachtung der Wechselwirkungen zwischen Grundsatzarbeit und Bearbeitung von Einzelfällen und fachliches Anleiten der Mitarbeiter des Sachgebietes. Unterstützen des Leiters Grundsatzbearbeitung bei der Wahrnehmung seiner Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben. Entwerfen von oder Mitwirken beim Entwickeln von Lösungsmodellen und -konzepten für alle rechtlichen, verwaltungsmäßigen, arbeitstechnischen und organisatorischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Entwerfen von oder Mitwirken bei bzw. Prüfen von Entwürfen von Arbeitsanweisungen sowie von Vordrucken. Bearbeiten von Schriftwechsel schwieriger Art von grundsätzlicher Bedeutung aus dem jeweiligen Sachgebiet und Zeichnen, soweit nicht wegen der einzugehenden bzw. ein-

gegangenen Verpflichtung oder der Bedeutung des Schriftwechsels einem höheren Entscheidungsbefugten vorbehalten. Vorbereitendes Klären von Grundsatzfragen aus dem jeweiligen Sachgebiet. Auswerten der Gesetze und Verordnungen, der Fachliteratur, der Entscheidungen der Gerichte, auch für entsprechende Anweisungen. Stellungnahmen zu Vorlagen und Beratungsergebnissen fachbezogener Gremien. Entwerfen von Stellungnahmen gegenüber und für Mitglieder(n) der Selbstverwaltungsorgane der DRV Berlin-Brandenburg, gegenüber der DRV Bund und anderen Organisationen. Mitwirken beim Vorbereiten bzw. Mitgestalten und Durchführen von Arbeitstagen sowie Mitwirken beim Auswerten der Ergebnisse. Bearbeiten von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung und Mitwirkung bei Lösungsentwürfen. Aufgaben besonderer Art nach Weisung. Vortragstätigkeit im Rahmen des Aufgabengebietes. Mitgliedschaft in fachbezogenen Gremien. Befugnisse wie ein Sachgebietsleiter (BesGr./VergGr. A12/III - IIa) in den Rentenreferaten der Leistungsabteilung II im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben. Selbstständiges oder mitwirkendes Vertreten der DRV Berlin-Brandenburg in fachbezogenen Gremien. Selbstständiges oder mitwirkendes Vertreten der DRV Berlin-Brandenburg bei Arbeitstagen und in Arbeitskreisen der zugewiesenen Sachgebiete.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst bei der DRV Berlin-Brandenburg (APOgehD DRV Bln-Brdb) oder vergleichbarer Abschluss.

Fachliche Anforderungen:

Rechtssichere Kenntnisse des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB I, IV, V, VI, IX, X und XI sowie der für das Arbeitsgebiet maßgeblichen Nebengesetze). Umfassende, anwendungssichere Kenntnisse des überstaatlichen Rechts der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 soweit sie das Arbeitsgebiet betreffen, der das Arbeitsgebiet betreffenden Arbeitsanweisungen der Leistungsabteilungen, der im Rahmen angrenzender Rechtsgebiete zu beachtenden Vorschriften (z. B. AAÜG, KSVG, FRG), der für das Arbeitsgebiet erforderlichen Sozialversicherungsabkommen (z. B. DPSVA 1975). Sicherer Umgang mit Bürokommunikations- und Informationstechnik. Kenntnisse der Integrierten Datenverarbeitung (IDV). Mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Außerfachliche Anforderungen:

Zielorientierung und strukturiertes Arbeiten, Organisations- und Problemlösungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit (auch bei Entscheidungsvorbereitung) und Ergebnisverantwortung/Zuverlässigkeit. Gute Ausdrucksweise und Argumentationsgeschick, Belastbarkeit/Leistungsbereitschaft sowie Veränderungsbereitschaft/Flexibilität. Kooperations-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit. Delegationsfähigkeit, Fähigkeit zur Motivierung/Mitarbeiterförderung sowie zur Anleitung und Information.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber(innen) werden gebeten, ihre Bewerbung innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Personalreferat der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg - Standort Berlin -, Knobelsdorffstr. 92, 14059 Berlin, zu richten.

Den Bewerbungen ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als 1 Jahr) beizufügen. Die Personalakten werden bei Bedarf angefordert.

Zur Vermeidung von Portokosten bei der Rücksendung bitten wir, auf die Übersendung von Originalunterlagen und Sichthilfen zu verzichten.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein zur Förderung der Realschule Elsterwerda e.V. Mittelstraße 18, 04910 Elsterwerda, Vereinsregister-Nummer: VR 4198, ist zum 31.12.2006 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.02.2009 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Annika Bormann
Siedlungsstraße 2
04910 Elsterwerda

Detlef Scheibe
Reichenhainer Straße 11
04932 Röderland OT Saathain

Am 5.12.2008 fasste die Mitgliederversammlung des Bildungsvereins Friesack/Mark e. V., Berliner Allee 2 in 14662 Friesack, den Beschluss zur Auflösung zum 31.12.2008 mit 2/3 Mehrheit.

Als Liquidatoren wurden gewählt.

Herr Dieter Lühr, Ahornweg 6, 14662 Friesack
Herr Guido Philipp, an der Rennbahn 24, 14662 Friesack,
Herr Dr. Borrmann, Berliner Allee 2, 14662 Friesack

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0